

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/AST-/Anlagennummer	566 / 9959235 / 0001
Aktenzeichen Bericht	2017-566-9959235-0001/1 vom 07.08.2017
Firma	Brebaum Windkraft GmbH & Co. KG
Standort	Gem. Wettringen, Flur 8, F1St. 153 , 48493 Wettringen
Anlage	Nr. V 17587 (nachts schallreduziert) Anlage zur Nutzung von Windenergie Typ Vestas V80, 2.000 kW, 80 m Rotordurchmesser, 100 m Nabenhöhe, 140 m Gesamthöhe Nr. 1.6.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV)
Datum der Umweltinspektion	07.06.2017
Gesamtaufwand	7 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	1 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Untere Immissionsschutzbehörde Untere Bauaufsichtsbehörde (Bauordnungsamt)

A) Inspektionsumfang

Angemeldete medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt
Immissionsschutz, allgemein
Weiteres:

B) Grundlage der Überwachung

Umweltinspektion gem. § 52 BImSchG (Umweltinspektion
gem. Ministerialerlass v. 24.09.2012, Az.: V-1-1034)
Baugenehmigung v. 10.03.2003, Az.: 63-440-1420.2002

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	im Bereich Immissionsschutz
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisions schreiben
-----------------------	---------------------

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.